

# Beitragsordnung

(vgl. §§ 5a und 7 der Vereinssatzung)

## Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 60,00 € je Mitglied bzw. je Familie.

Als Familie gelten hierbei nur Lebensgemeinschaften von zwei Erwachsenen mit mindestens einem Kind, welches

- sich im gleichen Haushalt befindet und
- noch minderjährig ist oder sich noch in der ersten Ausbildung befindet und
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## Laufender Beitrag:

Stand: 01.07.2017	in EURO	Zeitraum
Schülerklasse ***)	4,50 €	monatlich
Jugendklasse ***)	6,00 €	monatlich
Juniorenklasse ***)	7,00 €	monatlich
Schützenklasse und älter ***)	10,00 €	monatlich
Passive	40,00 €	jährlich
Familien *)	22,00 €	monatlich
Aufnahmegebühr **)	60,00	einmalig
*) Zwei Monatsbeiträge für Schützen zuzüglich 2,00 €.		
**) Die Aufnahmegebühr ist nur ab Schützenklasse und von Familien zu entrichten		
***) lt. jeweils gültiger Klasseneinteilung des Rheinischen Schützenbundes		
Die fälligen Beiträge werden i.d.R. halbjährlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen.		

## Arbeitsstunden:

Da die Schießsportanlage Vereinseigentum ist, wird von allen Mitgliedern verlangt, dass sie einen angemessenen praktischen Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Schießsportanlage und zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes leisten.

Lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.01.1982 hat jedes aktive und volljährige Mitglied **jährlich 20 Pflichtarbeitsstunden** abzuleisten.

Die Art der hierauf anrechenbaren Stunden bestimmt der Vorstand. Das Mitglied ist für die Weiterleitung der Stundennachweise bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres an ein Vorstandsmitglied verantwortlich.

Nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 30.03.2001 sind ersatzweise je nicht abgeleiteter Stunde **10,00 €** an den Verein zu entrichten.

## Statusänderung:

Ein Antrag auf Umstellung des Status von aktiv auf passiv, bzw. umgekehrt, ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied - bevorzugt dem Schriftführer - abzugeben.

## Kündigung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied – bevorzugt dem Schriftführer.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.